

23.06.2020

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3688 vom 8. Mai 2020
der Abgeordneten Wibke Brems BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/9281

Erlaubt die Landesregierung eine Insellage des Hambacher Waldes durch die Hintertür?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Die Landesregierung hat wiederholt und zuletzt in der Antwort auf meine Kleine Anfrage 3388 zugesagt, in der anstehenden Leitentscheidung dafür Sorge zu tragen, dass der Hambacher Wald erhalten bleibt. Als Aussagen von RWE im Januar dieses Jahres nahelegten, dass die Planungen des Unternehmens den Hambacher Wald in eine „Insellage“ bringen würden, drang Minister Pinkwart darauf, auf eine Inanspruchnahme der Flächen südlich und südwestlich des Hambacher Waldes zu verzichten. Offenbar ist auch in der Landesregierung die Erkenntnis gereift, dass der Hambacher Wald, sollte er von drei Seiten vom Tagebau umgeben sein, als Ökosystem dauerhaft nicht überlebensfähig ist.

Nun sind Recherchen der Initiative Buirer für Buir bekannt geworden, die nahelegen, dass weiterhin eine „Insellage“ des Hambacher Waldes droht. So ergibt sich aus der Kombination der RWE-Pläne, östlich des Hambacher Waldes bis südlich auf das Gebiet von Kerpen-Manheim Abraum zu gewinnen, mit Entwürfen der Regionalplanung zu bereits genehmigten oder aber geplanten Kiesabgrabungen, dass der Hambacher Wald in Zukunft auf drei Seiten von anderen Naturräumen abgeschnitten wäre.¹

Darüber hinaus ist aufgrund der ursprünglich für einen späteren Zeitpunkt geplanten bergbaulichen Inanspruchnahme der Flächen bei den vorliegenden Genehmigungen für die Kiesgewinnung auf Auflagen für die Rekultivierung verzichtet worden. Da weite Teile aber nicht mehr für die Gewinnung von Kohle vorgesehen sind, würde eine nicht erfolgte Rekultivierung § 4 Abs. 2 Nr. 4 Abgrabungsgesetz NRW widersprechen. Nur durch ein Moratorium für den Vollzug dieser erfolgten Genehmigungen und für die Erteilung weiterer Genehmigungen in diesem Gebiet, kann verhindert werden, dass parallel zur Erarbeitung der Leitentscheidung Fakten geschaffen werden, die den Zielen der in Erarbeitung befindlichen Leitentscheidung entgegen stehen.

¹ <https://www.buirerfuerbuir.de/index.php/aktuelles/pressemitteilungen/333-zukunft-des-hambacher-waldes-gefaehrdet>

Der Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie hat die Kleine Anfrage 3688 mit Schreiben vom 23. Juni 2020 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen beantwortet.

1. *Wie genau stellen sich genehmigte und geplante Kiesabgrabungen im Bereich des Hambacher Waldes nach Kenntnis der Landesregierung dar? (Bitte sowohl um textliche als auch grafische Darstellung, sowie um Informationen zum Planungsstand bzw. Genehmigungsdatum und Vorhabenträger bzw. Genehmigungsinhaber)*

Nach Kenntnisstand der Landesregierung sind im Vorfeld des Braunkohletagebaus Hambach bzw. dem noch nicht in Anspruch genommenen Bereich des gültigen Braunkohlenplans Hambach (Teilplan 12/1) mehrere genehmigte bzw. zugelassene Abgrabungen sowie im Regionalplan Köln regionalplanerisch festgelegte Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze (BSAB) vorhanden.

Im unmittelbaren Bereich des Hambacher Forstes bzw. angrenzend an diesen ist jeweils eine genehmigte und eine zugelassene Abgrabung zu finden (vgl. Abbildung):

- Tagebau Morschenich (Fläche A) der Christian Collas GmbH & Co. KG mit Zulassungen nach Bundesberggesetz. Die Betriebsaufnahme erfolgte 2002.
- Kieswerk Buir (Fläche B) der Rheinischen Baustoffwerke GmbH mit Genehmigungen nach Abtragungsgesetz NRW. Die Betriebsaufnahme erfolgte vor Inkrafttreten des Abtragungsgesetzes von 1973. Über die Genehmigungen mehrerer Erweiterungen hat sich die Betriebsfläche in Richtung Süden und Osten ausgedehnt. Die Kiesgewinnung erfolgt derzeit im südlichen Teil. Sie soll auf einer östlich anschließenden Fläche (5. Erweiterung) fortgesetzt werden.

Beide Abgrabungen liegen vollständig (Kieswerk Buir) oder teilweise (Tagebau Morschenich) innerhalb der regionalplanerisch festgelegten BSAB.

Für den Regierungsbezirk Köln wurde in den Jahren 2017 bis 2019 der Entwurf eines regionalplanerischen „Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe“ erarbeitet, der die zukünftigen BSAB darstellen soll. Der zuständige Planungsträger, der Regionalrat Köln, hat dazu am 13. März 2020 einen Erarbeitungsbeschluss gefasst. Der Planentwurf sieht angrenzend zum Hambacher Forst nur noch einen BSAB vor (s. Abbildung). Dabei handelt es sich um einen ggü. der bisherigen Festlegung im gültigen Regionalplan Köln deutlich verkleinerten BSAB, der im Wesentlichen der Abbaufäche B entspricht. Die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung zu dem Planentwurf steht noch aus und wird voraussichtlich im dritten Quartal 2020 beginnen.

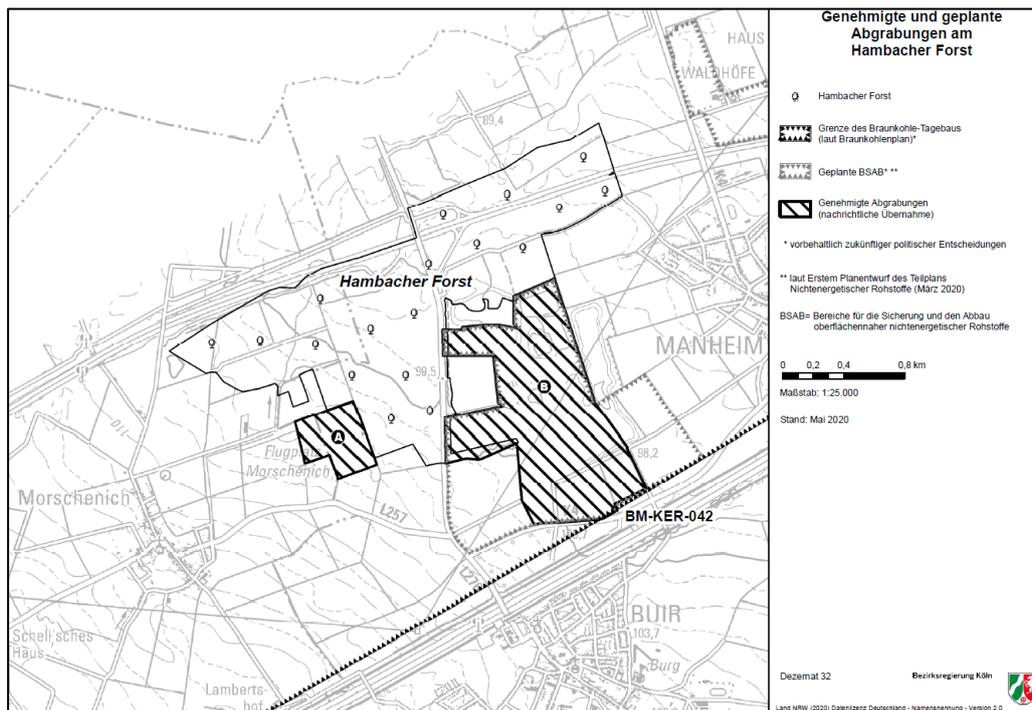


Abb.: Kiesgewinnung am Hambacher Forst

2. Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung aus der Tatsache, dass die Planungen von RWE zur Abraumgewinnung im Bereich Kerpen-Manheim in Verbindung mit genehmigten und geplanten Abbaubereichen den dauerhaften Erhalt des Hambacher Waldes gefährden würden?

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, die diese Behauptung stützen würden. Die Landesregierung wird in ihrer Leitentscheidung die Grundlage dafür legen, dass für den Erhalt des Hambacher Forstes gute Voraussetzungen geschaffen werden können. Diese Zielstellung werden u.a. Braunkohlen- und Regionalplanung für den Regierungsbezirk Köln umsetzen.

3. Wie wird die Landesregierung sicherstellen, dass im Zeitraum der Erarbeitung der geänderten Leitentscheidung und nachfolgender Anpassungen der Braunkohlepläne, keine weiteren Genehmigungen erteilt werden, die den dauerhaften Erhalt des Hambacher Waldes gefährden?

Genehmigungen nach dem Abtragungsgesetz NRW und Betriebsplanzulassungen nach dem Bundesberggesetz sind zu erteilen, wenn die jeweiligen fachgesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Andere öffentliche Belange oder überwiegende öffentliche Interessen dürfen den Entscheidungen nicht entgegenstehen (§ 48 Abs. 2 Bundesberggesetz, § 3 Abtragungsgesetz). Die Entscheidungen werden mit Rekultivierungs- bzw. Wiedernutzbarmachungsverpflichtungen verbunden. Es sind zudem die Ziele der Raumordnung zu beachten.

- 4. Welche konkreten Maßnahmen zur Oberflächengestaltung und Wiedernutzbarmachung des Abbau- und Betriebsgeländes nach Abtragungsgesetz NRW enthalten jeweils die Abgrabungspläne als Teil der Genehmigungen für den Abbau nicht-energetischer Rohstoffe im Bereich des Hambacher Waldes? (Bitte um detaillierte Beschreibung je genehmigter Fläche)**
- 5. Wie gedenkt die Landesregierung, bei erteilten Genehmigungen zur Nutzung nicht-energetischer Rohstoffe im Bereich des Hambacher Waldes, bei denen auf Forderungen zur Rekultivierung, vor dem Hintergrund der geplanten Braunkohlegewinnung im Nachgang, verzichtet wurde, eine Einhaltung der Anforderungen des Abtragungsgesetzes im Nachhinein sicherzustellen?**

Die Fragen 4 und 5 werden gemeinsam beantwortet.

Für den Tagebau Morschenich (Fläche A, siehe Antwort 1) ist bergrechtlich die Wiedernutzbarmachung der Tagebauflächen geregelt, wenn diese nicht durch den Braunkohlenbergbau in Anspruch genommen werden sollten. Die Wiedernutzbarmachung der Oberfläche erfolgt nach Maßgabe eines bergrechtlichen Abschlussbetriebsplans. Danach sollen nach der vollständigen Verfüllung des Restraums mit unbelasteten Bodenmassen landwirtschaftliche Nutzflächen und Sukzessionsflächen für den Biotop- und Artenschutz hergestellt werden.

Für die nach Abtragungsgesetz NRW genehmigten Abgrabungsflächen des Kieswerks Buir (Fläche B, siehe Antwort 1) besteht eine Nebenbestimmung im Genehmigungsbescheid der 4. Abgrabungserweiterung, wonach die Genehmigungsinhaberin verpflichtet ist, einen überarbeiteten Gesamtrekultivierungsplan für die gesamte Fläche des Kieswerkes (mit Ausnahme von bereits aus dem Abgrabungsrecht entlassenen Flächen) einzureichen, sofern die genehmigten Abgrabungsflächen nicht durch den Braunkohlebergbau in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus schlägt der in Antwort 1 angeführte Regionalplanentwurf für die Rekultivierungsplanung dieses Bereiches einen Waldbereich zzgl. der Funktion „Schutz der Natur“ (nördlichen Teilfläche) und einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche zzgl. der Funktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ (südliche Teilfläche) vor. Für Teilflächen des Kieswerkes ist bereits eine Zwischenrekultivierungen in Tieflage (Wiederaufforstungen und Sukzessionsflächen) erfolgt.